

Allgemeine Erklärung der MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 10

Jeder hat

bei der Feststellung seiner Rechte
und Pflichten sowie bei einer
gegen ihn erhobenen
strafrechtlichen Beschuldigung in
voller Gleichheit

**Anspruch auf ein
gerechtes und
öffentliches Verfahren vor
einem unabhängigen und
unparteiischen Gericht.**